

vorgenommen. Rechte des Absenders oder des Empfängers des Gutes aber werden durch diese interne Verwaltungsanweisung nicht begründet, namentlich nicht, was den Inhalt des abgeschlossenen Frachtvertrages anbetrifft.

Wenn angesichts dieser letztern Tatumstände und trotz der vorher erörterten, die für das Gegenteil sprechen, die Vorinstanz den Beweis nicht als erbracht erachtet hat, dass den streitigen Sendungen der Tarif N° 55 zu Grunde gelegt wurde, und wenn sie demnach auch den Vermerk « Tariffa speciale » in den Frachtbriefen nicht im letztern Sinne auslegt und darin kein « ausdrückliches Verlangen » um dessen Anwendung nach Vorschrift der erwähnten Tarifbestimmung erblickt, so lässt sich gegen diese Würdigung vom bundesrechtlichen Standpunkte aus umso weniger etwas einwenden, als sie zudem durch die Mehrzahl der über die Frage um ihre Ansicht ersuchten Sachverständigen gestützt wird. Damit erweist sich der Hauptgrund als hinfällig, aus dem sich die Beklagte der Zusprechung der Klage widersetzt und Gutheissung ihrer Widerklage verlangt.

3. — Eventuell begründet die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage und Zusprechung der Widerklage damit, dass ihr eine — mit der Klageforderung zu verrechnende und für den Mehrbetrag selbständig erhobene — Entschädigungsforderung zustehe, deshalb nämlich, weil der Angestellte Torgler der Klägerin durch Anrechnung der niedrigeren Transportgebühren bei Auslieferung der Sendungen die Beklagte davon abgehalten habe, beim Verkäufer darauf zu dringen, dass für künftige Sendungen deutlicher die Anwendung des Tarifes N° 55 verlangt werde. In dieser Beziehung hält die Vorinstanz dafür, es sei der aktenmässige Beweis nicht erbracht, dass eine der erwähnten Voraussetzungen für die Anwendung des Tarifes N° 55, nämlich die italienische Provenienz der Ware, gegeben gewesen sei und dass damit die Anwendung dieses Tarifes hätte verlangt

werden können. Diese prozessuale Feststellung untersteht der Überprüfung des Bundesgerichts nicht. Dass dabei die Beweislast für die Herkunft der Ware, weil Voraussetzung der Anwendbarkeit des Spezialtarifes, der Beklagten obliegt, ist bereits oben bemerkt worden.

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 10. Juni 1916 bestätigt.

96. Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 23. November 1916  
i. S. Weibel, Kläger, gegen Staat Aargau, Beklagten.

Das Erfordernis der « zivilrechtlichen Streitigkeit » im Sinne des Art. 48 Ziffer 4 OG ist erfüllt bei Belangung eines Kantons auf Schadenersatz wegen pflichtwidrigen Verhaltens eines kantonalen Beamten. — Die Haftung des Kantons für den durch seine Beamten (ausser bei gewerblichen Verrichtungen) verursachten Schaden beurteilt sich nach dem kantonalen Recht. — Auslegung der einschlägigen aargauischen Bestimmungen.

A. — Der Kläger Weibel hatte bis gegen Ende der 1890er Jahre in Gesellschaft mit einem gewissen Wey ein Baugeschäft betrieben. Dessen Auflösung führte zu einem Zivilprozesse der beiden Gesellschafter, der durch Endurteil des aargauischen Obergerichts vom 29. Mai 1903 zu Gunsten Weibels ausging. In der Folge konnte sich jedoch Weibel für die ihm zugesprochene Forderung nicht bezahlt machen. Dies veranlasste ihn, gegen Wey und dessen Familie eine ganze Reihe von Strafklagen anzuheben. Im Laufe dieser Prozesswirren sind eine Anzahl von Weibel vorgelegter Akten — insbesondere Geschäftsbücher der früheren Gesellschaft Wey & Weibel — auf nicht abgeklärte Weise verschwunden, nach Annahme Weibels auf der Kanzlei des aargauischen Obergerichts und « durch

verbrecherische Hand». Deshalb wandte Weibel sich zunächst zweimal mit Entschädigungsbegehren an den Grossen Rat des Kantons Aargau. Dieser lehnte jedoch die Begehren — entgegen einem Antrag, aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung von 1000 Fr., mit welcher der Gesuchsteller sich zufrieden geben wollte, zu gewähren — wegen Unzuständigkeit ab, wobei die bericht-erstattende Geschäftsprüfungskommission bei Behandlung der zweiten Eingabe, in der Grossratssitzung vom 30. März 1915, überdies feststellte, dass Weibel offenbar keinerlei Schaden erwachsen sei, indem die verlorenen Akten lediglich über die Verhältnisse der früheren Gesellschaft Wey & Weibel Auskunft geben könnten, die durch das Obergerichtsurteil vom 29. Mai 1903 bereits rechtskräftig abgeklärt seien.

B. — Hierauf hat Weibel mit Klage vom 29. Februar/9. März 1916 beim Bundesgericht das Begehren gestellt:

« Es sei der Staat Aargau zu verhalten, mir für die » durch seine Organe (Behörden) verschwundenen Bücher » und Schriften eine Entschädigung von 30,000 Fr. nebst » Kostenersatz zu bezahlen. »

Er verweist in rechtlicher Beziehung lediglich darauf, dass die Vorschrift in § 142 aarg. ZPO, laut welcher nach rechtskräftiger Erledigung einer Streitsache der Gerichtsschreiber jeder Partei auf Verlangen die von ihr verkündeten Beweisschriften gegen Empfangschein zurückzusenden hat, ihm gegenüber nicht erfüllt worden sei.

C. — Namens des Beklagten hat die Justizdirektion des Kantons Aargau in der Rechtsantwort beantragen lassen, die Klage sei wegen Unzuständigkeit des Bundesgerichts, weil keine Zivilstreitsache im Sinne des Art. 48 OG vorliege, von der Hand zu weisen, eventuell als unbegründet abzuweisen, und zwar in erster Linie wegen mangelnden Passivlegitimation des Staates, der nach den Grundsätzen des in Betracht fallenden Rechts für den eingeklagten angeblichen Schaden überhaupt nicht haftbar sei.

D. — Nach Eingang der Rechtsantwort hat das Bundesgericht mit Beschluss vom 11. Mai 1916 das Armenrechtsgesuch des Klägers wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit der Klage abgewiesen.

E. — Da der Kläger trotzdem auf der Durchführung des Prozesses beharrt hat, sind Replik und Duplik erstattet worden, in denen die Parteien an ihren Begehren festgehalten haben. Vor Durchführung des Beweisverfahrens hat jedoch der Instruktionsrichter verfügt, es sei zunächst über die erwähnten Einreden des Beklagten zu entscheiden.

F. — In der hierauf angesetzten heutigen Verhandlung hat der Kläger persönlich um rechtlichen Schutz im Sinne seiner Klage ersucht, während der Vertreter des Beklagten die Begehren erneuert hat, auf die Klage sei wegen Unzuständigkeit des Gerichts nicht einzutreten, eventuell sei sie wegen mangelnder Passivlegitimation des Beklagten abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Der Kläger belangt den beklagten Staat (Kanton) auf Ersatz eines ihm angeblich durch pflichtwidriges Verhalten von Staatsbeamten verursachten Schadens. Differenzen über solche Schadenersatzansprüche sind von jeher als « zivilrechtliche Streitigkeiten » im Sinne des Art. 48 OG aufgefasst worden. Hiezu hat die Auslegung dieser Kompetenznorm namentlich aus dem Gesichtspunkte des ihr zu Grunde liegenden praktischen Rechtsschutzbedürfnisses geführt, das gegenüber der heutigen abweichenden Doktrin entscheidend in Betracht gezogen worden ist (vgl. aus neuerer Zeit insbesondere das Urteil der II. Abteilung des Bundesgerichts vom 10. Mai 1905 i. S. Rieser gegen Staat Bern, Erw. 1, sowie den entsprechenden Vorbehalt in AS 40 II N° 16 Erw. 3 S. 86). Auf die vorliegende Klage ist somit, da

die übrigen Voraussetzungen des Art. 48 Ziff. 4 OG unzweifelhaft erfüllt sind, einzutreten.

2. — Dagegen erscheint in der Sache selbst die Einrede des Beklagten, dass ihm die Passivlegitimation abgehe, als begründet. Es fehlt nämlich in der Tat an einem Rechtssatz, aus dem sich die vom Kläger geltend gemachte unmittelbare Haftbarkeit des aargauischen Staates ergäbe. Auf das eidgenössische Recht kann hiefür von vornherein nicht abgestellt werden. Denn Art. 59 Abs. 1 ZGB behält für die Kantone als öffentlichrechtliche Korporationen allgemein das kantonale Recht vor, so dass insbesondere Art. 55 Abs. 2 ZGB, der die rechtliche Verpflichtung der juristischen Personen als Körperschaften des Privatrechts durch das Verhalten ihrer Organe statuiert, für sie nicht gilt (vgl. über die entsprechende, bis zum Inkrafttreten des ZGB massgebende Bestimmung des Art. 76 aOR : AS 35 II N° 45 S. 366 f.). Nur soweit der Staat als Inhaber eines gewerblichen Betriebes in Betracht kommt, haftet er gemäss Art. 61 Abs. 2 OR für die Tätigkeit seiner Beamten unmittelbar im Sinne des Art. 55 Abs. 1 OR; doch liegt ein solcher Fall hier nicht vor. Eine die fragliche Haftbarkeit begründende Norm des kantonalen aargauischen Rechts aber hat der Kläger, dem gemäss Art. 3 der Bundeszivilprozessordnung vom 22. November 1850 die Pflicht hiezu obgelegen hätte, nicht namhaft gemacht. Diese Haftbarkeit ist keineswegs selbstverständlich und in der aargauischen Rechtsordnung offenbar auch nicht positiv vorgesehen. Denn wie der Beklagte einwendet, stellt Art. 8 aarg. StsV den durch ein — noch nicht erlassenes — Gesetz näher zu umschreibenden Grundsatz der Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Verrichtungen nicht nur dem Staate und den Gemeinden, sondern auch den Privaten gegenüber auf, während Art. 19 Abs. 2 StsV bestimmt, dass ungesetzlich oder unbegründet Verhafteten « durch den Staat » eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu leisten sei. Hieraus darf unbedenklich geschlossen werden,

dass das aargauische Recht eine unmittelbare Haftung des Staates für die amtliche Tätigkeit seiner Organe, abgesehen von der zuletzt erwähnten ausdrücklichen Sondervorschrift, die hier ausser Frage steht, nicht kennt, sondern im übrigen nur die unmittelbare Haftbarkeit der Beamten selbst gewährt. Speziell für die Kanzlei des Obergerichts, der nach Behauptung des Klägers der Verlust seiner Akten zur Last fällt, ist laut Vorschrift in § 43 des Gesetzes vom 22. Christmonat 1852 über die Organisation des Obergerichts der Obergerichtsschreiber in seiner Eigenschaft als Vorsteher der Kanzlei verantwortlich. An ihn hätte sich daher der Kläger zu wenden, falls er seinen vermeintlichen Schadenersatzanspruch trotz den Feststellungen der grossrätlichen Geschäftsprüfungskommission in ihrem oben erwähnten Bericht, wonach die näheren Umstände des Verschwindens der Akten nicht abgeklärt sind, insbesondere die Behörde, bei der sie verschwunden sind, sich nicht hat ermitteln lassen, und ferner namentlich dem Kläger daraus ein Schaden offenbar nicht erwachsen ist, im bisherigen Sinne weiter verfolgen wollte.

3. — ..... (Nachträgliche Bewilligung des Armenrechts.)

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

97. Arrêt de la 1<sup>re</sup> section civile du 25 novembre 1916  
dans la cause **Ducraux** contre **Boulenaz**.

En l'absence de faute personnelle, l'entrepreneur général ne répond pas des accidents survenant aux ouvriers de son sous-traitant.

Le 13 juin 1914 Ducraux était au service de A. Premat auquel l'entrepreneur Boulenaz, chargé de la réparation